



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 8. März 2023

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Land Brandenburg (Reha-Schiedsstellenvereinbarung)	150
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	155
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	157
Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	158
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	159
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	160
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	161

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Vereinbarung
über die Landesschiedsstelle nach § 111b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
im Land Brandenburg
(Reha-Schiedsstellenvereinbarung)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 15. Februar 2023

Mit Inkrafttreten von § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 28. Juli 2011 ist die Einrichtung einer Landesschiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Pflicht. Die seit 1. April 2013 in Kraft getretene Schiedsstellenvereinbarung zwischen den Krankenkassenverbänden in Brandenburg und dem Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V. (VPK BB) wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 neu gefasst und veröffentlicht.

**Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
im Land Brandenburg
(Reha-Schiedsstellenvereinbarung)**

Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
- BKK Landesverband Mitte,
- IKK Brandenburg und Berlin,
- KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Cottbus,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse,

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

einerseits

- nachfolgend als „Vertragspartner 1“ benannt -

sowie dem Interessenverband der brandenburgischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- dem Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V.

andererseits

- nachfolgend als „Vertragspartner 2“ benannt

wird auf der Grundlage des sich aus § 111b SGB V ergebenden Auftrags folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgabe der Landesschiedsstelle

- 1) Für das Land Brandenburg wird gemäß § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und dem für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichem Verband eine Schiedsstelle gebildet.
- 2) Die Schiedsstelle entscheidet in den ihr nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 2

Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden durch eine Geschäftsstelle geführt.
- 2) Die Geschäftsstelle nimmt in Verantwortung gegenüber den Beteiligten diejenigen Aufgaben wahr, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.
- 3) Sie wird abwechselnd für jeweils zwei Jahre bei Vertragspartner 1 bzw. Vertragspartner 2 eingerichtet.
- 4) Soweit die Geschäftsstelle bei Vertragspartner 1 geführt wird, wird sie beim Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg eingerichtet.
- 5) Soweit die Geschäftsstelle bei Vertragspartner 2 geführt wird, wird sie beim Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V. eingerichtet.

- 6) Der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich.
- 7) Die Geschäftsstelle führt insbesondere die Verwaltungsgeschäfte der Schiedsstelle, wie etwa die vorbereitenden und abschließenden Tätigkeiten zu den Festlegungen der Schiedsstelle.

§ 3

Wechsel der Geschäftsstelle

- 1) Der Wechsel nach § 2 Absatz 3 kann im Einvernehmen der Vertragspartner verkürzt oder ausgesetzt werden.
- 2) Beim Wechsel der Geschäftsstelle sind die zu ihrem Betrieb gehörenden Unterlagen und die Akten zu laufenden Verfahren an die neue Geschäftsstelle zu übergeben. Akten von abgeschlossenen Verfahren wechseln nicht mit dem Sitz der Geschäftsstelle.
- 3) Die neue Geschäftsstelle informiert die Vertragspartner 1 bzw. 2 sowie die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 unverzüglich schriftlich über den Wechsel einschließlich der Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Geschäftsstelle.

§ 4

Zusammensetzung der Schiedsstelle

- 1) Die Schiedsstelle besteht aus ständigen Mitgliedern, dazu gehören:
 1. ein unparteiischer Vorsitzender, mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und
 2. zwei weitere unparteiische Mitglieder
 sowie nicht ständigen Mitgliedern, dazu gehören:
 3. Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 Satz 1 SGB V oder im Falle ambulanter Rehabilitationseinrichtungen nach § 111c Abs. 3 Satz 1 SGB V in gleicher Zahl, wobei auf jeder Seite höchstens fünf Vertreter zulässig sind. Bei kassenartenübergreifenden Verfahren hat die Zahl der Vertreter auf jeder Seite der Zahl der als Vertragsparteien beteiligten Kassenarten auf Seiten der Kostenträger zu entsprechen, wobei auf jeder Seite höchstens fünf Vertreter zulässig sind.
- 2) Die Vertragsparteien können sich auf eine im Verhältnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 geringere aber auf beiden Seiten gleiche Anzahl von Vertretungen einigen.
- 3) Die Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 Satz 1 SGB V oder § 111c Abs. 3 Satz 1 SGB V sind als Antragsteller bzw. Antragsgegner in der Verhandlung des Schiedsstellenverfahrens Vertreter der:
 1. Kostenträger
 2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung.

- 4) Die Vertreter nach § 4 Absatz 3 sind keine Mitglieder der Schiedsstelle und dürfen mit den Vertretern entsprechend § 4 Absatz 1 Nr. 3 nicht personenidentisch sein.
- 5) Die Vertreter nach § 4 Absatz 3 können sowohl durch eine einzelne Krankenkasse als auch durch einen Krankenkassenverband bzw. den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter für die Ersatzkassen gestellt werden.
- 6) Die Vertragsparteien nach § 4 Absatz 3 können sich grundsätzlich durch Dritte vertreten lassen bzw. Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Schiedsstelle beauftragen.
- 7) Für die ständigen Mitglieder können Stellvertreter (Ersatzmitglieder) bestellt werden.
- 8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die ständigen Mitglieder getroffene Regelungen für die Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 5

Bestellung der ständigen Mitglieder

- 1) Die ständigen Mitglieder werden von den Vertragspartnern 1 und 2 gemeinsam bestellt.
- 2) Die Bestellung ist wirksam, sobald die bestellte Person ihr Einverständnis schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt hat.
- 3) Die Geschäftsstelle informiert die Vertragspartner 1 und 2 über die erfolgten Bestellungen.
- 4) Sofern eine notwendige Neu-Bestellung der ständigen Mitglieder binnen drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder binnen sechs Wochen bei vorzeitigem Ausscheiden nicht zustande kommt, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Vertragspartners durch die zuständige Landesbehörde.

§ 6

Amtsperiode und Amtsdauer der ständigen Mitglieder

- 1) Die Amtsdauer der ständigen Mitglieder beträgt vier Jahre (Amtsperiode).
- 2) Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode hinzugetretenen ständigen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- 3) Die ständigen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer nachfolgenden Personen im Amt.
- 4) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 5) Scheidet ein ständiges Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied zu bestellen.

§ 7

**Abberufung und Amtsniederlegung
der ständigen Mitglieder**

- 1) Die Vertragspartner 1 und 2 können gemeinsam ein ständiges Mitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Die weitere Handlungsfähigkeit der Schiedsstelle ist dabei zu gewährleisten.
- 2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den Vertragspartnern 1 und 2 die Fortdauer der Bestellung des betroffenen Mitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Vertragspartner 1 und 2 informieren gemeinsam die Geschäftsstelle schriftlich über die Abberufung.
- 4) Nach der Abberufung ist innerhalb von sechs Wochen ein neues Mitglied zu bestellen.
- 5) Ein nach § 4 Absatz 1 bestelltes ständiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen. Die Amtsniederlegung wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Vertragspartner über die Niederlegung.

§ 8

Amtsführung der ständigen Mitglieder

- 1) Die ständigen Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 2) Die ständigen Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie die Geschäftsstelle und gegebenenfalls ihre Stellvertretung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3) Die ständigen Mitglieder der Schiedsstelle haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, auch über das Ende ihrer Amtsdauer hinaus.

§ 9

**Bestellung und Amtsführung
der nicht ständigen Mitglieder**

- 1) Die nicht ständigen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 werden für jedes Schiedsstellenverfahren einzeln bestellt.
- 2) Die Geschäftsstelle wird mit Eingang des Schiedsstellenantrags durch die Antragsteller über die bestellten nicht ständigen Mitglieder (Namen, Adressen, E-Mail-Adressen) informiert.
- 3) Die Antragsgegner benennen ihre nicht ständigen Mitglieder (Namen, Adressen, E-Mail-Adressen) mit der Stellungnahme gemäß § 11.
- 4) Die Geschäftsstelle informiert die ständigen Mitglieder und die jeweils beteiligten Vertragsparteien schriftlich über die Bestellungen.

- 5) Die Amtsdauer der nicht ständigen Mitglieder endet mit dem Ablauf des Schiedsverfahrens, für das sie benannt wurden.
- 6) Die nicht ständigen Mitglieder der Schiedsstelle haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, auch über das Ende ihrer Amtsdauer hinaus.

§ 10

Einleitung des Schiedsverfahrens

- 1) Das Schiedsverfahren wird durch schriftlichen Antrag einer Vertragspartei eingeleitet.
- 2) Das Original des Schiedsstellenantrags ist in einfacher Ausfertigung (Papierform) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Unterlagen sind der Geschäftsstelle gleichzeitig auf elektronischem Weg als PDF-Dokument zuzuleiten.
- 3) Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 11 und fordert ggf. fehlende Unterlagen umgehend unter Fristsetzung bei dem Antragsteller nach.
- 4) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den vollständigen Antragseingang.
- 5) Die Geschäftsstelle leitet die Antragsunterlagen auf elektronischem Weg unverzüglich an die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 weiter.
- 6) Die Geschäftsstelle fordert den Antragsgegner auf, innerhalb von sechs Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 7) Die Geschäftsstelle übermittelt dem Antragsteller und den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 unverzüglich die Stellungnahme der Antragsgegner auf elektronischem Weg.

§ 11

Inhalt des Antrages

Im Antrag sind anzugeben

1. die Vertragsparteien,
2. die Gegenstände, über die bisher eine Einigung nicht erzielt werden konnte,
3. der Sachstand nach den vorangegangenen Verhandlungen,
4. der Vertragsinhalt, der festgesetzt werden soll,
5. die Begründung zur begehrten Festsetzung und
6. die Namen und Adressen der von der antragstellenden Vertragspartei als nicht ständige Mitglieder bestellten Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 12

Durchführung des Schiedsverfahrens

- 1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund einer nicht öffentlichen Verhandlung.
- 2) Der Vorsitzende legt Zeit und Ort der Sitzung der Schiedsstelle nach Abstimmung mit den beiden unparteiischen Mitgliedern fest.

- 3) Der Termin zur Verhandlung findet i. d. R. innerhalb von spätestens zehn Wochen nach Eingang der Antragstellung statt.
- 4) Die ständigen und nicht ständigen Mitglieder sowie die Vertragsparteien sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf elektronischen Weg zu laden. Die Einladung enthält Angaben zu Ort und Zeit der Schiedsstellenverhandlung.
- 5) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Nach Eröffnung der Verhandlung trägt der Vorsitzende den Sachstand vor. Hierauf erhalten die Vertragsparteien das Wort zur Stellungnahme.
- 6) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied der Schiedsstelle auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Schiedsstelle ist bei vollständiger Besetzung nach § 4 Absatz 1 beschlussfähig.
- 2) Sofern sich ein Mitglied durch Probleme bei der Anreise verspätet, kann dieses Mitglied einem anderen Mitglied der Schiedsstelle sein Stimmrecht übertragen. Diese telefonische Stimmrechtsübertragung erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden und muss im Protokoll vermerkt werden.
- 3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung vom Vorsitzenden einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Schiedsstelle anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14

Entscheidungen

- 1) Jedes ständige und nicht ständige Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Entschieden wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Ergibt sich keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Das Schiedsstellenverfahren endet mit einem Schiedsspruch oder mit Rücknahme des Antrags z. B. wegen Einigung der Vertragsparteien.
- 4) Die Entscheidung der Schiedsstelle hat die Rechtswirkung eines Vertrages nach § 111 Abs. 5 SGB V bzw. § 111c Abs. 1 SGB V.
- 5) Über die Verhandlung fertigt der Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Schiedsstellenverhandlung eine Ergebnisniederschrift an.

- 6) Die Ergebnisniederschrift hat Angaben zu den wesentlichen Inhalten und Abläufen der Sitzung zu enthalten, insbesondere:
 1. Bezeichnung des Verfahrens,
 2. Ort und Datum der Sitzung,
 3. die Namen der Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
 4. die Namen der Vertragsparteien und der für sie jeweils erschienenen Vertreter,
 5. die Bezeichnung des Gegenstandes sowie
 6. die Entscheidung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- 7) Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Die Geschäftsstelle übersendet die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich an die am Verfahren beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle auf elektronischem Weg.

§ 15

Einigungsversuch

Der Vorsitzende wirkt in der Verhandlung darauf hin, dass die Antragsteller und Antragsgegner zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen.

§ 16

Verfahrensgebühr

- 1) Die Schiedsstelle erhebt für die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens eine Verfahrensgebühr in Höhe von 3.000 Euro. Die Forderung entsteht mit dem Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle. Sie deckt die Kosten der Entschädigungen der ständigen Mitglieder und die voraussichtlichen Kosten der Geschäftsstelle ab.
- 2) Sofern das Schiedsverfahren durch eine Einigung der Vertragsparteien oder in anderer Weise beendet wird, so dass ein Schiedsspruch durch die Schiedsstelle nicht mehr notwendig ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 1.500 Euro.
- 3) Über die endgültige Höhe der Verfahrensgebühr entscheidet der Vorsitzende nach dem Ende des Schiedsstellenverfahrens.
- 4) Die eingekommenen Verfahrensgebühren werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 17

Kostenpflicht

- 1) Der Antragsteller trägt die Verfahrensgebühren; mehrere Antragsteller tragen die Verfahrensgebühren als Gesamtschuldner.
- 2) Die Kosten weiterer Berater und Vertreter am Schiedsstellenverfahren trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 18

Entschädigung

- 1) Die Entschädigung der ständigen Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
 - 2) Die ständigen Mitglieder erhalten für ihre sonstigen Barauslagen und ihren Zeitaufwand eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist in der Anlage dieser Vereinbarung festgelegt.
 - 3) Der Anspruch auf Reisekosten ist bei der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Verfahrens geltend zu machen.
 - 4) Die Geschäftsstelle überweist die Aufwandsentschädigungen unverzüglich nach Abschluss des Schiedsverfahrens.
 - 5) Die nicht ständigen Mitglieder der Schiedsstelle haben gegenüber der Geschäftsstelle keinen Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Kosten tragen die jeweils entsendenden Institutionen selbst.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit einvernehmlich durch alle Vertragsparteien gemeinsam möglich, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
 - 4) Die Vereinbarung kann durch die Vertragspartner 1 und 2 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
 - 5) Die Geschäftsstelle informiert die zuständige Behörde nach § 21 über die Kündigung.
 - 6) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung bleibt die bisherige Vereinbarung in Kraft.

§ 19

Sonstige Kosten der Geschäftsstelle

Kosten der Geschäftsstelle, die mit den erhobenen Verfahrensgebühren nach Abzug der Aufwandsentschädigungen der Schiedsstellenmitglieder nicht abgedeckt sind, tragen die Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung zu gleichen Anteilen.

§ 20

Datenschutz

Die Vertragspartner 1 und 2 unterliegen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Vorschriften der Sozialgesetzbücher und der Datenschutzgrundverordnung.

§ 21

Zuständige Behörde

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 111b Absatz 4 SGB V ist das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

§ 22

Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19.03.2013 sowie die Ergänzung der Vereinbarung vom 22.06.2018.

Berlin, Cottbus, Hoppegarten, Potsdam, den 27.10.2022

Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen
Berlin-Brandenburg e. V.

Sozialleistungsträger:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Anlage 1

**Vereinbarung über die Landesschiedsstelle
nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Land Brandenburg
(Reha-Schiedsstellenvereinbarung)**

Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden

Lfd. Nr.	Ausgang des Verfahrens	Höhe der Entschädigung
1	Für ein Verfahren, das ohne mündliche Verhandlung zum Abschluss gebracht wird.	300,00 EUR
2	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung ohne Vermittlungsvorschlag und ohne Spruch des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	400,00 EUR
3	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung aufgrund eines Vermittlungsvorschlages des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	700,00 EUR
4	Für ein Verfahren, das mit einem Schiedsspruch abgeschlossen wird.	1.000,00 EUR

Entschädigungsregelung für die unparteiischen Mitglieder

Lfd. Nr.	Ausgang des Verfahrens	Höhe der Entschädigung
1	Für ein Verfahren, das ohne mündliche Verhandlung zum Abschluss gebracht wird.	150,00 EUR
2	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung ohne Vermittlungsvorschlag und ohne Spruch des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	200,00 EUR
3	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung aufgrund eines Vermittlungsvorschlages des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	350,00 EUR
4	Für ein Verfahren, das mit einem Schiedsspruch abgeschlossen wird.	350,00 EUR

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. März 2023

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (ursprünglich: UKA Cottbus Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 212 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02922).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149-5.X mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m, zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 241,6 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt jeweils 5,7 MW. Zu der Windkraftanlage gehört Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im ersten Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 15. März 2023 bis einschließlich 14. April 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landes-

amt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Telefonnummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Angermünde unter 03331-260056 oder per E-Mail c.szallies@angermuende.de gebeten.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. März 2023 bis einschließlich 15. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02922** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Angermünde, Am Markt 24, 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. Juli 2023 um 10 Uhr in den Räumen der ABW GmbH, An der MTS 7, 16278 Angermünde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abge-

schlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt. Ebenso wurde die Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange nach den neuen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit der Novellierung vom 8. Dezember 2022 beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. März 2023

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crusow, Flur 2, Flurstücke 14 und 24 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08120).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhe und einer Gesamthöhe von 238,6 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt jeweils 5,7 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 15. März 2023 bis**

einschließlich 14. April 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Telefonnummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Angermünde unter 03331-260056 oder per E-Mail: c.szallies@angermuende.de gebeten.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. März 2023 bis einschließlich 15. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08120** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. Juli 2023 um 10 Uhr in den Räumen der ABW GmbH, An der MTS 7 in 16278 Angermünde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig

gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. März 2023

Im Verfahren der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (ursprünglich: UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus), zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 (Az.: G07119) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

modifizierte Antragsunterlagen zur Verfügung stehen.

Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen

Der Genehmigungsverfahrensstelle Ost liegen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Beschreibung der baugrundverbessernden Maßnahmen, ein Baugrundgutachten, eine Erfassung der Rohrweihe und ein ergänzter UVP-Bericht vor. Der inhaltliche Umfang des Antrags hat sich gegenüber den Antragsunterlagen präzisiert. Mit dem modifizierten Antrag sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen.

Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird daher nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) darüber informiert, dass für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung mit den modifizierten Antragsunterlagen weitere Umweltinformationen zur Verfügung stehen.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt vom **9. März 2023 bis einschließlich 22. März 2023** über die Internetseite: <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie zeitgleich in Papierform

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Tele-

fonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,

- im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde, Telefonnummer 03331-260056 oder per E-Mail: c.szallies@angermuende.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Information der Öffentlichkeit nach BbgUIG in Verbindung mit UIG keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellt; **sie eröffnet keine neue Einwendungsfrist.**

Rechtsgrundlagen

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 19)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Marie Matera**, Dienstaussweisnummer **221494**, ausgestellt am 01.12.2022, gültig bis 30.11.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Leandra Rackwitz**, Dienstaussweisnummer **221495**, ausgestellt am 01.12.2022, gültig bis 30.11.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Thomas Goretzki**, Dienstaussweisnummer **221496**, ausgestellt am 01.12.2022, gültig bis 30.11.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Romina Gutsch**, Dienstaussweisnummer **221497**, ausgestellt am 01.12.2022, gültig bis 30.11.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Katja Metschke**, Dienstaussweisnummer **221500**, ausgestellt am 01.12.2022, gültig bis 30.11.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Neuzelle

Im Amt Neuzelle (Landkreis Oder-Spree) ist mit Ablauf der Wahlperiode und der Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Januar 2024 neu zu besetzen.

Das Amt Neuzelle mit aktuell 6 432 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 184 km² befindet sich an Oder und Neiße und grenzt im Osten an das Nachbarland Polen, im Norden an die Stadt Eisenhüttenstadt, im Süden an die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern und im Westen an das Amt Schlaubetal an. Das Amt Neuzelle besteht aus den drei amtsangehörigen Gemeinden Lawitz, Neißemünde und Neuzelle.

Der Verwaltungssitz befindet sich im staatlich anerkannten Erholungsort Neuzelle, welcher das wirtschaftliche, kulturelle und touristische Zentrum des Amtes Neuzelle ist.

Für die Stelle der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Die künftige Amtsdirektorin oder der künftige Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 der Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichend Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein. Eine Kopie des Führerscheins ist beizulegen.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz in den Amtsbereich beziehungsweise in die unmittelbare Umgebung verlegen. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind im verschlossenen Umschlag schriftlich bis zum **17. April 2023** an das

Amt Neuzelle
Amtsausschussvorsitzender
- persönlich -
Lindenpark 6
15898 Neuzelle

zu richten.

Mit Einreichen der Bewerbung ist zeitnah ein aktuelles behördliches Führungszeugnis bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde zur Vorlage für das Amt Neuzelle, zu Händen Amtsausschussvorsitzender, Lindenpark 6, 15898 Neuzelle mit dem Grund „Bewerbung als Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ zu beantragen.

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Neuzelle zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Siedlergemeinschaft „Waldidyll“ Neuenhagen Süd e. V., Kleiststraße 1 in 15366 Neuenhagen bei Berlin, ist am 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Hans-Joachim Huth
Goethestraße 7
15366 Neuenhagen

Lydia Schiecke
Wielandstraße 15
15366 Neuenhagen

Der Schützenverein Dargardt 1908 e. V., Mankmußer Dorfstraße 5, 19357 Karstädt, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herbert Meyer
Mankmußer Dorfstraße 5
19357 Karstädt

Der Verein SV Hohenselchow 1975 e. V., c/o Günter Hopp, Markt 2, 16307 Gartz (Oder), ist am 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Günter Hopp
Markt 2
16307 Gartz (Oder)

Der Verein Therapiekamel e. V., Am Dorfanger 12, 16775 Löwenberger Land, ist am 1. September 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Jenny Brachmann und Elena-Theresa Arndt
Am Dorfanger 12
16775 Löwenberger Land

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.